

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 214 - 215

Art. 9. und 36. a) Ein Wechsel, welcher vor dem Namen des Remittenten den Beisatz enthält "nur an die Ordre des" kann wechselrechtlich gültig indossirt werden. b) Ein auf dem Rücken eines nicht an die eigene Ordre des Ausstellers ausgefertigten Wechsels befindliches erstes in bianco gelassenes, von dem Aussteller herrührendes Indossament erscheint als überflüssig, und ist bei Beurtheilung der Klagelegitimation eines späteren Wechselinhabers als nicht vorhanden zu betrachten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die Angabe des Klägers in der Klage, „daß er den Wechsel wieder eingelöst,“ wird von demselben widerrufen und als ein Irrthum bezeichnet und ist allein nicht genügend, den Verlust der Wechselforderung zu bewirken, weil diese Angabe sich wörtlich als eine ganz irrthümliche herausstellt, indem sie selbst zugesteht, daß der Wechsel dem Kläger bereits mit dem Giro des Eduard Heller und Emil Sauer übergeben wurde, ein anderes Giro aber am Wechsel nicht zu ersehen, und endlich in der Klage angeführt ist, daß der Wechsel protestirt und dann eingelöst wurde, was auch ganz unrichtig ist, da laut des vorliegenden Protestes Kläger selbst den Protest erhob, somit nicht nach dem Proteste den Wechsel eingelöst haben kann, auch vom Kläger kein Ersatz einer Provision begehrt wird, welche er nach Art. 50. Abs. 3. der Wechselordnung zu zahlen gehabt hätte, wenn er den Wechsel im Regresswege eingelöst haben würde.

Die zugestandene Thatsache, daß der Wechsel in Händen des Karl Weil gewesen ist, welcher die Eincaßirung vor der Versfallzeit versuchte, ist durchaus zur Herbeiführung der Sanction des Reverses nicht geeignet, weil darin, daß der Kläger den Wechsel durch eine dritte Person eincaßiren lassen wollte, nicht eine Begebung des Wechsels im Sinne des Reverses zu erkennen ist, und eine wirkliche Begebung an Karl Weil mittelst Giro nicht nachgewiesen ist.

Die Annahme der beiden Untergerichte, daß die Sanction des Reverses eintrete, sofort der Kläger die Wechselforderung verwirkt habe, erscheint aus diesen Gründen als eine offenbare Ungerechtigkeit; es mußte daher dem außerordentlichen Revisionsbegehren stattgegeben und beide unterrichterlichen Urtheile auf Aufrechterhaltung der Zahlung abgeändert werden, wobei der Beklagten unbenommen bleibt, die Rückstellung der Wechsel- und Deckungspapiere zu begehren. Bg.

45.

Art. 9. und 36.

- a) Ein Wechsel, welcher vor dem Namen des Remittenten den Befehl enthält „nur an die Ordre des“ kann wechselrechtlich gültig indossirt werden.
- b) Ein auf dem Rücken eines nicht an die eigene Ordre des Ausstellers ausgefertigten Wechsels befindliches erstes in bianco gelassenes, von dem Aussteller herrührendes Indossament erscheint als überflüssig, und ist bei Beurtheilung der Klagelegitimation eines späteren Wechselinhabers als nicht vorhanden zu betrachten.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 9. Januar 1867, Z. 11376. (Gerichtshalle, S. 145.)

Mathias Melichar erwirkte beim Landes- als Handelsgerichte in Brünn auf Grund eines von Elias Helm an den Re-

mittenten Mathias Baier (mit den Worten „nur an die Ordre des Herrn Mathias Baier“) ausgestellten und von Abraham Zeiteles acceptirten, mit dem ersten Blancogiro des Ausstellers, Elias Helm, und dem zweiten Blancogiro des Mathias Baier versehenen Wechsels die Zahlungsaufgabe gegen den Acceptanten, Abraham Zeiteles. In den hierüber eingebrachten Einwendungen behauptete der Acceptant, der Klagenwechsel sei dem Remittenten, Mathias Baier, nur als Deckung gegeben, und ihm das Recht zur Weiterbegebung durch die auf dem Wechsel ersichtlichen Worte: nur an die Ordre des Mathias Baier“ entzogen worden; es sei daher der Wechsel ein Rectawechsel und somit jedes Indossament ungültig. Ferner wendete der Beklagte ein, Kläger sei nicht durch eine unterbrochene Giroreihe als rechtlicher Besitzer des Wechsels legitimirt, da auf dem Klagenwechsel gegen die Vorschrift des Art. 36. der Wechselordnung als erster Girant nicht der Name des Remittenten erscheint. Hierüber hob das Landes- und Handelsgericht in Brünn die erlassene Zahlungsaufgabe auf, verurtheilte den Kläger in den Kostenersatz, indem es nach den Entscheidungsgründen die Einwendung, daß Kläger nicht durch eine ununterbrochene Giroreihe als Eigenthümer legitimirt sei, nach Art. 12. u. 36. der Wechselordnung als vollkommen begründet ansah, da nach der weiteren Bestimmung des Art. 36. der Wechselordnung nur ausgestrichene Indossamente bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen werden können, somit die Behauptung der Ueberflüssigkeit des Giro des Ausstellers, Elias Helm, nicht stichhaltig ist. Auf die Einwendung, daß der Wechsel nur ein Rectawechsel sei, ließen sich daher die Gründe als überflüssig gar nicht mehr ein.

Ueber Appellation des Klägers änderte das Brünner Oberlandesgericht das erste richterliche Urtheil dahin ab, daß es die erlassene Zahlungsaufgabe als aufrecht bestehend erklärte, und zwar im Wesentlichen aus nachstehenden Gründen.

Die Einwendung der mangelnden Klagelegitimation sei unstatthaft, da die Unterschrift des Elias Helm auf der Rehrseite des Wechsels keine Lücke in der Reihe der Indossamente bilde, und Art. 36. der Wechselordnung nicht zur Anwendung komme, wenn außer den zur Legitimation des Wechselinhabers erforderlichen Indossamenten noch ein überflüssiges Giro erscheint, da ja der Kläger als Wechselinhaber das Recht hätte, das überflüssige Giro des Elias Helm zu durchstreichen. Auch die Einwendung, daß der Wechsel nur ein Depotwechsel, sei dem Kläger gegenüber unzulässig, da die Worte: „nur an die Ordre des Mathias Baier,“ dem Wechsel seine Girirbarkeit dem dritten redlichen Besitzer gegenüber nicht benehme.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Beklagten bestätigte der oberste Gerichtshof das obergerichtliche Urtheil mit Hinweisung auf dessen Gründe.